

Stadt Heiligenhafen | Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3 für den „Bereich zwischen
Steinwarderstraße, Graswarderweg und Strandpromenade“ | Begründung

07.05.2015

Anlage 2 **Fachbeitrag zum Artenschutz zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 für den Bereich zwischen Steinwarderstraße, Graswarderweg und Strandpromenade (PRO REGIONE, 2015)**

Fachbeitrag zum Artenschutz

**zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3
für den Bereich zwischen Steinwarderstraße,
Graswarderweg und Strandpromenade**



12. Januar 2015

Auftraggeber

Beach Motel HH GmbH & Co KG
Am Deich 31
25826 St. Peter-Ording

Auftragnehmer

Pro Regione GmbH
Schiffbrücke 24
24939 Flensburg

Projektbearbeitung

Lutz Mallach (Dipl. Ing. Landschaftsplanung)

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	1
1.1	Anlass und Aufgabe	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Methodisches Vorgehen	3
1.4	Datengrundlage	5
2	Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens.	6
2.1	Übersicht über das Vorhabengebiet.....	6
2.2	Beschreibung des Vorhabens.....	7
2.2.1	Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens	8
3	Relevanzprüfung	9
3.1	Relevanz von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	9
3.2	Relevanz von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie weitere streng geschützte Pflanzenarten	13
3.3	Relevanz europäisch geschützter Vogelarten.....	14
3.3.1	Brutvögel.....	14
3.3.2	Rastvögel.....	14
4	Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen	15
4.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	15
4.1.1	Säugetiere (Fledermäuse).....	15
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	18
4.2.1	Auf Gildenniveau behandelte Brutvogelarten	18
4.2.1.1	Brutvogelarten der Gilde der Gehölze und sonstigen Baumstrukturen.....	19
5	Fazit	21
6.	Literatur und Quellen	22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gefährdung und Schutzstatus der im Untersuchungsraum potenziell vertretenen Fledermausarten..... 10

Tabelle 2: Gefährdung und Schutzstatus der im Untersuchungsraum potenziell vertretenen Amphibienarten..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Tabelle 3: Gefährdung und Schutzstatus der im Untersuchungsraum potenziell vertretenen Reptilienart **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Tabelle 4: Gefährdung und Schutzstatus der im Planbereich potenziell vertretenen Brutvogelarten aus der Gilde der Gehölze und sonstigen Baumstrukturen 20

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Prüfspektrum der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) 2

Abb. 2: Geltungsbereich des VBB. Nr. 3..... 7

Abb. 3: Bereich zur Anbringung von Fledermausspaltenkästen an bestehende Gehölze..... 18

Anhangsverzeichnis

Anhang Nr.	Bezeichnung	Seiten
A 01	Formblatt Arten gem. Anhang IV FFH-RL	24
A 02	Formblatt Vogelarten gem. europäische VSRL	3

1 Vorbemerkungen

1.1 Anlass und Aufgabe

Die Beach Motel GmbH & Co KG beabsichtigen die Bebauung eines ca. 5,15 ha großen Areals auf dem Steinwarder in der Stadt Heiligenhafen mit 2 Hotels sowie mehreren Hotelapartments. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 wird aus der 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heiligenhafen heraus entwickelt, der die Flächen bereits als Sonderbauflächen Hotel ausweist.

In Vorbereitung der mit dem verbindlichen Bauleitplan ermöglichten baulichen Veränderungen im Planungsraum wird in diesem Fachbeitrag zum speziellen Artenschutz dargelegt, ob durch das Bauvorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auf besonders oder streng und dabei gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten entstehen können.

Hierfür werden folgende Fragen behandelt:

1. Welche besonders oder streng und dabei gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten sind durch das geplante Vorhaben betroffen?
2. Welche Beeinträchtigungen dieser Arten sind zu erwarten und wie sind diese zu bewerten?
3. Welche Maßnahmen zur Vermeidung, Kompensation oder Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes werden erforderlichenfalls getroffen?
4. Ggf. Prüfung, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen Funktionserhaltenden Ausgleichs-(CEF-)Maßnahmen die Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.
5. Soweit erforderlich, weitergehende Angaben zu den naturschutzfachlichen Voraussetzungen und der Begründung, ob für die Planung zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, die eine Befreiung von den Verboten nach dem Artenschutzrecht gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG rechtfertigen sowie die Prüfung von Planungsalternativen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Das „**Artenschutzrecht**“ umfasst gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- A. den „**allgemeinen Artenschutz**“, der den Schutz aller wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (z.B. Pflück-, Fäll-, Beunruhigungsverbote) umfasst. Zulässige Eingriffe sind von den Verboten ausgenommen (§ 39 Abs. 5 BNatSchG) sowie
- B. den „**speziellen Artenschutz**“, der den Schutz besonders und streng geschützter Arten umfasst (§ 44 Abs. 1 BNatSchG).

Für die unter B. fallenden Arten, gelten sog. „**Zugriffsverbote**“ (Töten, Fangen, Stören in der Fortpflanzungszeit, Standorte zerstören etc.).

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum „speziellen Artenschutz“ (B) unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten (Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 Spalte 2 und Anhang A bzw. B der EG-ArtSchVO) und streng geschützten Arten (BArtSchVO Anlage 1 Spalte 3 und Anhang A der EG-ArtSchVO), wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d.h. die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten).

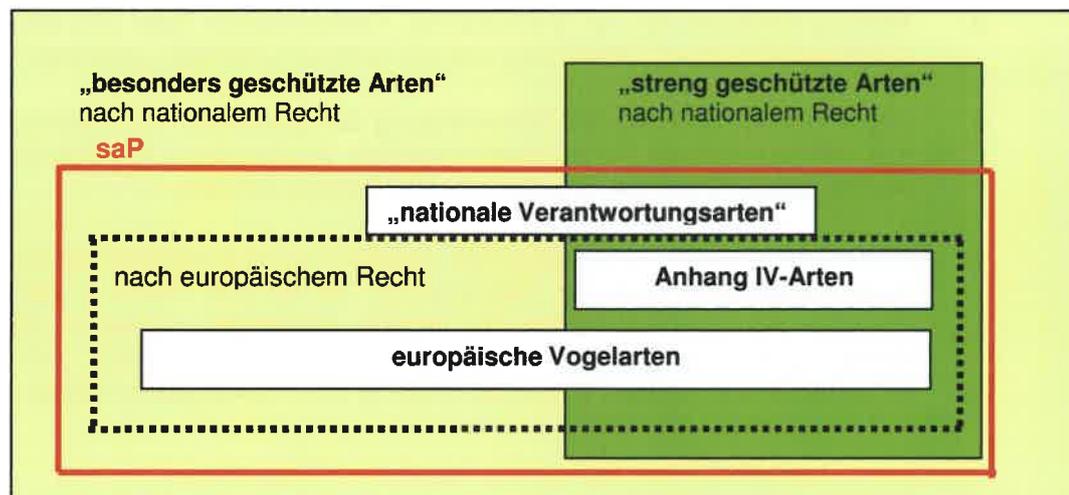


Abb. 1: Prüfspektrum der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Die „Zugriffsverbote“ für die in Abbildung 1 rot umrandeten Arten gelten für alle Vorhaben, die aufgrund von Bautätigkeiten jeglicher Art zu erwarten sind.

Sind die „Zugriffsverbote“ gemäß § 44 Abs. 1 i.V m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich dieser Arten nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

1.3 Methodisches Vorgehen

Die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz hat Hilfen für die „**Abschichtung des prüfungsrelevanten Artenspektrums**“ formuliert. Auswahlkriterien der planungsrelevanten geschützten Arten (gemäß LANA 2006, S. 9) sind danach:

- In Deutschland heimische Art,
- Vorkommen bzw. Verbreitung der Art im Bezugsraum (geht ggf. über den Wirkraum eines Vorhabens hinaus, Maßstab ist die (lokale) Population),
- Potenzielles Vorkommen der Art in den Lebensräumen des Bauvorhabens,
- Empfindlichkeit in Bezug auf das Vorhaben und seine Wirkfaktoren.

Zusätzlich sind zu beachten:

- Die naturschutzfachliche Bedeutung (z.B. Gefährdung, Rote Listen),
- Begrenzte Populationen,
- Nach § 39 BNatSchG geschützte Arten, soweit isolierte Populationen gefährdet werden könnten,

- Verantwortlichkeit Deutschlands / des Bundeslandes für die Art (Verantwortungsarten gem. § 54 (1) Satz 2 BNatSchG und Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008 (MLUR 2008)¹.

In diesem ersten Schritt der projektspezifischen Abschichtung können vereinfacht ausgedrückt Arten auch nach den „**NVLE-Kriterien**“ als zunächst nicht relevant identifiziert werden (OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN 03/2011):

N: Art im Naturraum nicht vorkommend.

V: Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art im jeweiligen Bundesland (Brutvogelatlas, Verbreitungsatlanten, Fachbehörde).

L: Erforderlicher Lebensraum / Standort / Habitat der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend.

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit und ohne weitergehende Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten, oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität).

Dabei muss hinsichtlich der *Schädigungsverbote* sichergestellt werden können, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, d.h. eine Verschlechterung der Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung und ungestörte Ruhephasen der lokalen Individuengemeinschaft einer Art offensichtlich ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich des *Störungsverbotes* muss offensichtlich ausgeschlossen werden können, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Hinsichtlich des *Tötungsverbotes* können auf dieser ersten Prüfstufe diejenigen Arten herausgefiltert werden, die bezogen auf die Wirkungen des Vorhabens keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen zeigen.

Der zu Grunde gelegte Wirkraum des Vorhabens für die Analyse des Artenvorkommens umfasst den Planungsraum (räumlicher Geltungsbereich des Planes) sowie die angrenzenden Bereiche mit einem funktionalen Bezug einzelnen Arten zum Planungsraum.

Reichen die derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse für eine sichere Beurteilung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung einer relevanten Art nicht aus, so wird bei der Beurteilung der projektbedingten Auswirkungen im Zweifelsfall eine Erheblichkeit angenommen.

¹ Anforderungen an die Planung in die „artenschutzrechtliche Befreiungslage“ ohne Umweltprüfung - Anmerkungen aus der Praxis; Vortrag von Peter Hermanns, Landschaftsarchitekt BDLA am Institut für Städtebau in Berlin 2007

1.4 Datengrundlage

Eine wichtige Grundlage für die Entscheidung einer Potenzialabschätzung als alleinige Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung, war die im Dezember 2014 durchgeführte visuelle Prüfung potenziell geeigneter Fledermausquartiere im Plangebiet. Die Potenzialabschätzung hinsichtlich der nicht aktuell feststellbaren Arten erfolgte im Wesentlichen auf Basis allgemeiner Veröffentlichungen zur Verbreitung und Bestandsentwicklung einzelner Tierarten. Berücksichtigung fanden:

- Auszüge aus dem Artkataster des LLUR (Stand 2014)
- Die Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Brutvogelatlas, Bd. 5, Berndt & Koop, 2002
- Die Brutvögel Schleswig-Holsteins, Rote Liste, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, 2010
- Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins, Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, 1993
- Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, P. Borkenhagen, 2011
- Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins, Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, 2005
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz, LANU 2008, Karte 3 Fauna und Windenergie
- Verbreitungsgebiete der Pflanzen und Tierarten der FFH-Richtlinie, Bundesamt für Naturschutz, 2007.
- Fledermäuse in Schleswig-Holstein- Status der vorkommenden Fledermausarten-, FÖAG (im Auftrag des MLUR) 2011
- Gänse und Schwäne in Schleswig-Holstein, LLUR 2012
- Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein (FÖAG 2013)
- Bestandserfassung und Bewertung der Biotope, Vögel, Flora/ Vegetation zur 27.Änderung des FNP Stadt Heiligenhafen (Büro für ökologische Studien, Dr. Brielmann, 2006)
- FFH-Verträglichkeitsstudie zur 27.Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heiligenhafen (Büro für ökologische Studien, Dr. Brielmann, 2008)
- Bestandserfassung und Bewertung der Zug- und Rastvögel zur 27.Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heiligenhafen (Büro für ökologische Studien, Dr. Brielmann, 2008)

2 Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens

2.1 Übersicht über das Vorhabengebiet

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten des Kreises Ostholstein, im Norden der Stadt Heiligenhafen.

Das Plangebiet liegt dort auf dem Steinwarder, der westlichen Halbinsel, die zusammen mit dem Graswarder, der östlichen Halbinsel, die zur Ostsee vorgelagerte Landseite der Stadt Heiligenhafen bildet. Der Steinwarder ist zwischen dem Heiligenhafener Binnensee und der südlich des Graswarder liegenden Ostseebucht von dem eigentlichen Stadtgebiet getrennt und nur über einen schmalen Landweg zu erreichen. Im östlichen Teil des Plangebietes befindet sich ein Teil der zum Strand führenden Sebrückenpromenade sowie Parkplatzflächen, die von Pappeln durchgrünt sind. Im Westen befindet sich eine Waldfläche, mit einem dichten Bewuchs von Sträuchern wie Weidenarten, Brombeeren, Sanddorn, Holunder und Wildrosen sowie locker eingestreuten Baumarten wie Hänge-Birke, Eberesche und Silber-Weide. Teile dieser Waldfläche wurden bereits in Parkplatzflächen umgewandelt (orange Fläche Abb. 2). Es handelt sich bei der Waldfläche um eine ehemalige Aufspülungsfläche, die aufgrund ihrer Größe und ihrer Bestockung mit Waldgehölzen von der Forstbehörde als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes eingestuft wurde. Eine Umwandelungsgenehmigung von Wald in eine andere Nutzung wurde seitens der zuständigen Forstbehörde bereits erteilt.

Die Flächen wurden bereits 2010 durch den Beschluss der Stadt zur 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heiligenhafen als Sonderbauflächen ausgewiesen.



Abb. 2: Geltungsbereich der VBB Nr.3 (rot gestrichelt)

2.2 Beschreibung des Vorhabens

Im Rahmen des Masterplans Marina-Resort Heiligenhafen wurde die städtebauliche und touristische Konzeption für die Entwicklung des Seebrücken- und Jachthafenumfeldes der Stadt Heiligenhafen konzipiert und in der vorbereitenden Bauleitplanung des Flächennutzungsplans mit der 27. Änderung verankert.

Danach ist dem vorliegenden Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 für den Bereich zwischen Steinwarderstraße, Graswarderweg und Strandpromenade zur Folge östlich der Strandpromenade der Bau eines Hotels und westlich der Strandpromenade bzw. nördlich der Steinwarderstraße der Bau eines weiteren Hotelkomplexes, der Bau mehrerer Hotelappartements sowie der Bau von Stellplatzflächen geplant.

Die Planung hat den Verlust von ca. 50 Einzelbäumen (überwiegend Pappeln) auf den bisherigen Parkplatzflächen westlich und östlich der Seebrückenpromenade und den Verlust von Gehölzflächen, die von der unteren Forstbehörde als Wald im Sinne des LWaldG eingestuft wurden, zur Folge.

Aufgrund der geplanten Geländeanhebung des Baugrundes für die geplante Bebauung muss von einem vollständigen Verlust der Gehölzbiotope im Plangeltungsbereich ausgegangen werden.

Durch die Verwirklichung des Planvorhabens wird bereits in der Bauphase der Gehölzbestand vollständig beseitigt. Gesetzlich geschützte Biotope, wie z.B. Dünen und Strandwallbiotope, sind nicht von der Planung betroffen.

2.2.1 Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens

Die geplante Bebauung des Plangeltungsbereiches führt zu einem vollständigen Verlust der gehölzbetonten Biotope (Einzelbäume im Stellplatzbereich) und der TTeilwaldfläche (s. Abb. 2). Dieser Verlust führt zu einem Ausfall des Lebensraums von Brutvögeln der Gilde der Gehölze und sonstigen Baumstrukturen einschließlich Knicks sowie eventuell zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im Gebiet vertretenen Fledermausarten (Baumquartiere und Gebäudequartiere).

Hierbei können folgende Wirkungen des Vorhabens auf europäisch geschützte Arten unterschieden werden:

- Beseitigung von Vegetation und die damit verbundene Beeinträchtigung von faunistischen Habitaten
- Beeinträchtigungen (Störung) durch Lärm, Licht, Beunruhigung und Zunahme der touristischen Nutzungsintensität
- Tötung oder Verletzung von Tieren durch die Baufeldfreimachung

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem wird geprüft, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.

Die Konfliktanalyse beruht auf Prognosewahrscheinlichkeiten bzw. „Worst-Case-Betrachtungen“.

3 Relevanzprüfung

Der speziellen Artenschutzprüfung brauchen die Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Die hierbei verwendete Vorgehensweise wurde in Kapitel 1.3 dargelegt.

Für die planerische Bearbeitung artenschutzrechtlicher Belange in Bezug auf die Vogelwelt werden in dem Vorhabenbereich vorkommende häufig und weit verbreitete Arten auf der Ebene ökologischer Gilden (z.B. Gehölze und sonstige Baumstrukturen einschl. Knicks sowie Bodenbrüter des Offenlandes) gemeinsam behandelt (LBV- SH AfPE 2013, Artengruppen der europäischen Vogelarten).

3.1 Relevanz von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Die im Plangeltungsbereich befindlichen Gehölzstrukturen (Waldflächen und Einzelbäume) und Gebäude (Imbiss und Sanitäranlage) wurden im Dezember 2014 hinsichtlich ihrer Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse geprüft.

Potenziell geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind:

- Spalten und Höhlungen in Gehölzen oder Gebäuden als Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Tagesverstecke und Wochenstuben), das sind Traditionsquartiere, in denen die weiblichen Fledermäuse im späten Frühjahr meist in Gruppen ihre Jungen gebären und säugen,
- Bäume mit Höhlungen, die bestimmte Arten als Sommer- und als Winterquartier nutzen.

Im Plangeltungsbereich befinden sich nur sehr wenig geeignete Quartiere in Gehölzen, die für die potenziell im Raum verbreiteten Arten lediglich als Tagesverstecke nutzbar sind (vgl. Kap.4.1.1).

Für die Ordnung der Fledermäuse (Chiroptera), hier die Familie der Glattnasen (Vespertilionidae), ist ein Vorkommen von 8 in Schleswig-Holstein im Nordosten Schleswig-Holsteins auch auftretenden Arten nicht auszuschließen. Hierzu zählen Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Fransenfledermaus und Braunes Langohr. Die anderen in Schleswig-Holstein verbreiteten Fledermausarten sind aus arealgeographischen Gründen im Bereich des Plangebietes ausgeschlossen.

Im Folgenden werden die in Bezug auf ihr Verbreitungsgebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten sowie Ihre Gefährdung bzw. deren Schutz dargestellt.

Tabelle 1: Gefährdung und Schutzstatus der im Untersuchungsraum potenziell vertretenen Fledermausarten

Deutscher Name	Status	RL SH	Erhaltungszustand Schleswig-Holstein	BNatSchG	Wahrscheinlichkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vorhabenbereich
Breitflügelfledermaus	S;W	V	günstig	§§	unwahrscheinlich, da Sommerquartiere nur in Gebäuden
Großer Abendsegler	S,W		günstig	§§	nicht auszuschließen
Zwergfledermaus	S,W	D	günstig	§§	nicht auszuschließen
Wasserfledermaus	S		günstig	§§	nicht auszuschließen
Rauhautfledermaus	S	3	günstig	§§	nicht auszuschließen
Mückenfledermaus	S,W	D	günstig/unbekannt	§§	nicht auszuschließen
Fransenfledermaus	S	3	günstig	§§	nicht auszuschließen
Braunes Langohr	S	3	günstig	§§	nicht auszuschließen
<p>Angabe zum Verbreitungsstatus Angaben zur Gefährdung 1= vom Aussterben bedroht 2= stark gefährdet 3= gefährdet V= Art der Vorwarnliste D= Daten defizitär</p> <p>S= Sommerlebensraum, W= Winterlebensraum RL SH = Rote Liste Schleswig-Holstein</p> <p>BNatSchG= Bundesnaturschutzgesetz §= besonders geschützte Art gem. §7 Abs.2 Nr.13 §§= streng geschützte Art gem. §7 Abs.2 Nr.14 Erhaltungszustand SH Status gem. Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008 (kontinentale und atlantische Region)</p>					

Eine Beschreibung der Betroffenheit der Fledermäuse auf Artniveau erfolgt in den Formblättern im Anhang.

Sonstige Säugetiere

Vorkommen der europäisch geschützten Säugerarten wie Hasel- und Birkenmaus sind aus arealgeographischen Gründen auszuschließen.

Der Fischotter wurde auch in Ostholstein, u.a. auf der Insel Fehmarn nachgewiesen (BORKENHAGEN 2011). Da er jedoch bevorzugt naturnahe Fließgewässer besiedelt, ist ein Vorkommen im Plangeltungsbereich aufgrund fehlender Habitats ausgeschlossen.

Amphibien

Die **Kreuzkröte** wurde in Ostholstein im Bereich um Großenbrode und auf der Insel Fehmarn nachgewiesen (FÖAG 2013). Die Kreuzkröte besiedelt als Lebensraum trockene Bereiche mit lockeren Substrat oder Randbereiche von Mooren. Sie bevorzugt offene Bodenstellen oder Flächen mit lückiger Vegetation. Als Laichhabitat dienen auch sich schnell erwärmende temporäre Gewässer in Fahrspuren sowie flache Tümpel. Solche Bereiche finden sich regelmäßig in offen gelassenen Abgrabungsflächen in Bodenabbaubereichen und auf Fehmarn in sog. Strandsee-Dünen-Landschaften. Eine Relevanz dieser Art im Vorhabenbereich ist ausgeschlossen.

Die **Knoblauchkröte** wurde in ganz Ostholstein verteilt und auf der Insel Fehmarn nachgewiesen (FÖAG 2013). Sie besiedelt ebenfalls lockere sandige Böden und bevorzugt Laichgewässer mit größeren Tiefenbereichen, Röhrichtzonen und einer reichhaltigen Unterwasservegetation. Eine Relevanz der Art ist aufgrund fehlender Habitats und fehlender Nachweise im Raum um Heiligenhafen nicht gegeben.

Der **Moorfrosch** benötigt als Laichgewässer flache, sich schnell erwärmende krautreiche Gewässer möglichst in voller Sonne. Der Moorfrosch ist eng an die Landlebensräume mit einem hohen Grundwasserstand im räumlichen Umfeld zu seinen Laichgewässern gebunden. Die Art ist in ganz Ostholstein, auch südöstlich von Heiligenhafen und auf der Insel Fehmarn verbreitet. Auf dem Steinwarder ist eine Relevanz der Art ist aufgrund fehlender Habitats und fehlender Nachweise (FÖAG 2013) nicht gegeben.

Der **Kammolch** ist im östlichen Hügelland und in Ostholstein weit verbreitet. Er besiedelt als Laichgewässer ausreichend große krautreiche sonnenexponierte Kleingewässer, Tümpel und Grünlandweiher. Wesentlicher Bestandteil des Gesamtlebensraumes ist ein ebenso reich gestalteter Landlebensraum mit stärker strukturierten Grünland (Feuchtwiesen, Weide), Brachen, Wäldern, Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen mit oberflächennahen Bodenverstecken und Totholz. Eine Relevanz der Art ist aufgrund fehlender Habitats und fehlender Nachweise im Raum um Heiligenhafen nicht gegeben.

Der **Laubfrosch** ist in Schleswig-Holstein überwiegend in der kontinentalen biogeographischen Region verbreitet. Der Laubfrosch wurde im Rahmen des FFH-Arten-Monitorings in Nordosten Ostholsteins nachgewiesen (FÖAG 2013). Die Nachweise der Art beschränken sich jedoch auf die Bereiche östlich der Stadt Heiligenhafen. Der Laubfrosch bevorzugt als Laichgewässer kleinere, stehende Gewässer wie Kleinweiher und Tümpel, welche als Laichgewässerkomplex ausgebildet sind. Bevorzugt werden vegetationsreiche Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Eine Relevanz der Art ist aufgrund fehlender Habitats und fehlender Nachweise nicht gegeben.

Aktuell ist die **Rotbauchunke** in Schleswig-Holstein nur in der kontinentalen biogeographischen Region inkl. Fehmarn verbreitet. Die Rotbauchunke wurde im Rahmen des FFH-Arten-Monitorings im Nordosten Ostholsteins nachgewiesen (FÖAG 2013). Die Nachweise der Art beschränken sich jedoch auf die Bereiche östlich der Stadt Heiligenhafen. Auch bei der Kartierung im Jahre 2006 zur FFH-Verträglichkeitsprüfung der 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heiligenhafen, konnte die Rotbauchunke im Geltungsbereich der F-Plan-

Änderung nicht beobachtet werden (Büro für ökologische Studien; Dr. Briemann 2008).

Geeignete Reproduktionsgewässer ohne Fischbesatz und Wasservogelbesuch sind weder innerhalb noch in einem relevanten Umfeld des Geltungsbereichs der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heiligenhafen vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Rotbauchunke durch die Planung ist auszuschließen.

Die **Wechselkröte** wurde in Ostholstein auf der Insel Fehmarn, um Hohewacht und westlich der Stadt Heiligenhafen nachgewiesen (FÖAG 2013). Die Schwerpunktorkommen dieser Art an der Küste befinden sich in den Strandsee-Dünen-Landschaften auf der Insel Fehmarn (Primärhabitats) und im Binnenland in Kiesabbaugebieten. Eine Relevanz der Art ist aufgrund fehlender Habitats und fehlender Nachweise nicht gegeben.

Ein Vorkommen des **Kleinem Wasserfrosch** kann aufgrund der geographischen Verbreitung der Arten in Schleswig-Holstein im Bereich des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Reptilien

Vorkommen von Reptilien des Anhangs IV FFH-RL wie der **Schlingnatter** und europäischer **Sumpfschildkröte** sind aus arealgeographischen Gründen auszuschließen.

Als Reptilienart mit einer potenziellen lokalen Verbreitung im Untersuchungsraum ist die **Zauneidechse** zu nennen. Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Die nördlich an den Planbereich angrenzenden Küstendünen stellen grundsätzlich ein geeignetes Habitat der Zauneidechse dar. Ein Nachweis der Art erfolgte jedoch weder bei den faunistischen Untersuchungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heiligenhafen (Büro für ökologische Studien, Dr. Briemann, 2008) noch im Rahmen des Monitorings der Anhang IV-Arten in Schleswig-Holstein (FÖAG 2013).

Eine planungsbedingte Betroffenheit der Art ist aus den zuvor genannten Gründen ausgeschlossen.

Fische/ Muscheln

Vorhabensrelevante Vorkommen streng geschützter Fische und Muschelarten können aufgrund fehlender Habitats und arealgeographischen Gründen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Zugleich ist die Wirkungsempfindlichkeit des Vorhabens gegenüber dieser Artgruppe sehr gering, da durch das Vorhaben keine Gewässer und deren Verlandungsbereiche betroffen werden.

Libellen

Vorkommen europäisch geschützter Arten sind im Vorhabensbereich ausgeschlossen. Zugleich ist die Wirkungsempfindlichkeit des Vorhabens gegenüber dieser Artgruppe sehr gering, da durch das Vorhaben keine Gewässer und deren Verlandungsbereiche betroffen werden.

Schmetterlinge

Hinsichtlich europäisch geschützter Schmetterlingsarten ist festzustellen, dass außer dem Nachtkerzenschwärmer derzeit keine Arten des Anhang IV FFH-RL in Schleswig-Holstein vorkommen. Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers im Bereich des Vorhabens ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen (Trockenlebensräume, feuchte Staudenfluren, Wegränder mit Weidenröschen-Beständen) auszuschließen.

Käfer

Im Bereich des Vorhabens ist nicht mit europarechtlich geschützten Käferarten wie Breitrand, Heldbock oder Eremit zu rechnen, da die für den Heldbock und den Eremit erforderlichen Altbäume (bevorzugt alte Eichen) mit mulmbildenden Totholzanteilen fehlen. Auch für den Breitrand fehlen die typischen Habitatstrukturen.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit von Tierarten des Anhang IV FFH-RL ist nur bei den potenziell im Bereich des Vorhabens vorkommenden Arten aus den Gruppe der Fledermäuse zu prüfen.

3.2 Relevanz von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie weitere streng geschützte Pflanzenarten

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten des Anhangs IV FFH-RL sind aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Plangebiet sicher auszuschließen. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit von Pflanzenarten des Anhang IV FFH-RL ist nicht gegeben.

3.3 Relevanz europäisch geschützter Vogelarten

3.3.1 Brutvögel

Hinsichtlich der europäischen Vogelarten werden die Hinweise des Landesbetriebes für Straßenbau in Schleswig-Holstein² ausgewertet.

Als planungsrelevant einzustufen und vorhabenspezifisch zu prüfen, sind im Geltungsbereich des Planes die **Brutvögel der Gilde der Gehölze und sonstigen Baumstrukturen einschließlich Knicks**.

3.3.2 Rastvögel

Die Flächen innerhalb der Planbereichs werden von Rastvögeln aufgrund ihrer Habitat- und Nutzungsstrukturen nicht genutzt.

Die Aufnahme der Zug- und Rastvögel im Zuge der Erstellung der 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heiligenhafen erfolgte im Zeitraum

- von Anfang Februar bis Ende April 2008 (Frühjahrs-Rastperiode),
- von August bis November 2009 (Herbst-Rastperiode) sowie
- von Dezember 2009 bis Januar 2010 (Winter-Rastperioden) (Büro für ökologische Studien, Dr. Brielmann 2010).

Als Untersuchungsgebiet wurde der Standortbereich der Seebrücke einschließlich des seeseitig gelegenen 1.000 m-Umfeldes ausgegrenzt. Die binnenwärts gelegenen Gebiete des Hafens und des Binnensees wurden ebenfalls in die Untersuchungen einbezogen.

Im Verlauf der Kartierungen konnten insgesamt 61 Einzelarten und zwei nicht näher bestimmte Artengruppen innerhalb des Untersuchungsgebietes beobachtet werden. Die Beobachtungen von Rastvögeln konzentrierten sich ausschließlich auf die vorhandenen Wasserflächen und Ufer der Ostsee sowie des Binnensees.

Eine vorhabenspezifische Betroffenheit von Rastvögeln (Störungen bzw. Vergrämung von Rastflächen durch den Baubetrieb) ist aufgrund der Lage des Geltungsbereich außerhalb der für die Rastvögel relevanten Rastflächen ausgeschlossen. Andere Zugriffsverbote wie Tötung und Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind in Bezug auf Rastvögel ausgeschlossen.

² Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung, Anlage 1: Artengruppen der europäischen Vogelarten LBV-SH AfPE (Stand 2013)

4 Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

Entscheidungsrelevant sind gemäß der Relevanzprüfung in Kapitel 3 alle europäisch geschützten Arten mit einem potenziell möglichen oder nachgewiesenen Vorkommen im Planungsraum, die von den Wirkungen des Vorhabens (Kapitel 2.2.1) möglicherweise betroffen sein können. Die Auswirkungsprognose beruht dabei immer auf Erkenntnissen zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der durch die Planung ausgelösten artenschutzrechtlichen Konflikte (Eintreten von Zugriffsverboten).

4.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Säugetiere (Fledermäuse)

Eintreten von Verbotstatbeständen

Zugriffsverbote für die als relevant ermittelten Fledermausarten im Sinne des § 44 (1) BNatSchG können sich baubedingt durch das Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, aber auch durch Tötungen während der Baufeldfreimachung ergeben, da Gehölz- und Gebäudequartiere von Fledermäusen regelmäßig als Tagesversteck, Wochenstube oder Winterquartier genutzt werden.

Gehölzquartiere mit Stammdurchmessern < 50 cm können zwar als Wochenstube und Tagesversteck geeignet sein, sie werden jedoch als Winterquartiere aufgrund zu geringer Wandstärken nicht genutzt (LBV-SH 2011).

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze mit Stammdurchmessern ≥ 50 cm (Pappeln im Bereich der Parkplatzflächen; im Bereich der Waldflächen kommen keine Bäume mit diesen Stammdurchmessern vor) wurden im Dezember 2014 mittels einer „visuellen Analyse“ auf das Vorhandensein von geeigneten Fledermausquartieren hin geprüft. Da sich die Gehölze zu diesem Zeitpunkt bereits in einem unbelaubten Zustand befanden, war die Erkennbarkeit von Höhlungen, Spalten, Stammaufrissen etc. gegeben. In den Gehölze mit Stammdurchmessern ≥ 50 cm auf dem Parkplatz, war die Anzahl der durch Fäulen in den Bäumen entstandenen Höhlungen gering und dazu meist klein und von geringerer Tiefe (Foto 2). Diese Gehölze wiesen somit keine Eignung als Winterquartiere auf.

Bei den Pappeln im Parkplatzbereich mit Stammdurchmessern ≤ 50 cm, wurden im Stammbereich von 8 Pappeln Astaufrisse festgestellt, die als Tagesquartiere (Ruhestätten) von den potenziell im Plangebiet vertretenen Fledermausarten genutzt werden können (Foto 1). Viele Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus) nutzen als Tagesversteck Spalten und Höhlungen in Bäumen. Sie wechseln häufig ihre Jagdgebiete und sind sehr flexibel bei der Nutzung ihrer Tagesverstecke.

In keinem der im Plangebiet vorhandenen Gehölze fanden sich geeignete Quartiere, die von Fledermäusen als Wochenstube oder Winterquartier genutzt werden können.



Foto 1: Astaufrisse an Pappel



Foto 2: Höhlungen in Astringen an einer Pappel mit Stammdurchmesser < 50cm

Auch die im Plangeltungsbereich für einen Abriss vorgesehenen Gebäude (Imbiss und Sanitärgebäude) weisen keine für Fledermausarten geeigneten Öffnungen oder Spalten auf, die eine Nutzung als Wochenstube oder Tagesversteck annehmen lassen.

Das Plangebiet wird von den potenziell im Planbereich vorkommenden Arten auch als Jagdgebiet für die Nahrungssuche genutzt. Nicht auszuschließen ist auch, dass der Steinwarder eine tradierte Zugstrecke für die Migration von Fledermausarten ist.

Hinsichtlich des *Störungsverbotes* sowie des *Verbotes einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten*, sind durch die Wirkungen des Vorhabens keine gefährdungsgeneigten Konflikte in Bezug auf die Migration und die Nutzung als Jagdgebiet zu erwarten. Die Fledermäuse verlieren zwar einen Teil ihres Jagdgebietes durch die Reduzierung von Habitatflächen mit einer potenziellen Eignung als Jagdgebiet (Waldflächen), können aber auf angrenzende Gebiete zur Nahrungssuche ausweichen, da sie zur Nahrungssuche große Räume nutzen.

Die Migration der Fledermäuse erfolgt durch Umherstreifen von Lokalpopulationen und durch Langstreckenflüge zwischen Winter- und Sommerlebensräumen der Arten. Konflikte entstehen insbesondere durch sich bewegende Hindernisse innerhalb dieser Flugrouten, bei denen die

Kollisionsgefahr für die Arten am größten ist. Unbewegliche Hindernisse innerhalb solcher Zugrouten werden von den Fledermäusen gut wahrgenommen und umflogen, so dass das *Tötungsrisiko* für die geplante Baumaßnahme durch Kollision sehr unwahrscheinlich ist. Die Barrierewirkung der städtebaulichen Planung (Störung) ist ebenfalls als gering zu bewerten, da durch die Planung keine großräumige Riegelwirkung für die Flugrouten der Fledermäuse geschaffen wird.

Der Verlust potenzieller Ruhestätten im Plangebiet durch die Rodung von Gehölzen mit einem Stammdurchmesser < 50 cm, führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von lokalen Populationen der relevanten Fledermausarten, da das Angebot von Ruhestätten auch bislang sehr gering ist und die Qualität der Ruhestätten von geringer Bedeutung ist.

Zugriffsverbote durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten treten somit nicht ein, da unter Berücksichtigung von CEF-Maßnahmen keine Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelöst wird.

Baubedingte Zugriffsverbote durch erhebliche Störungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Tagesverstecke), die durch Erschütterungen bewirkt werden können, sind aufgrund des Bauablaufes ausgeschlossen, da eine Gehölzrodung in einem Zeitraum erfolgen soll, in der die Fledermäuse nicht anwesend sind.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen/ CEF- Maßnahmen

Die Rodung der im Plangebiet befindlichen Gehölze soll in dem Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar erfolgen, um das Zugriffsverbot Tötung und Verletzung von Einzelindividuen in ihren Ruhestätten zu vermeiden.

Um den Verlust von Ruhestätten (Tagesverstecke) durch die Rodung der 8 geeigneten Gehölzquartiere auszugleichen, sind noch vor der Gehölzrodung an den Bäumen westlich des räumlichen Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zwischen Natureum und Fischerrinne (Foto 3) insgesamt **10 Fledermausspaltenkästen** dauerhaft anzubringen. Der Eigentümer der Heiligenhafener Verkehrsbetriebe (HVB) haben hierzu ihre Zustimmung signalisiert. Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme muß vertraglich zwischen Investor und HVB fixiert werden.

Es werden je ein bis drei Fledermausspaltenkästen an insgesamt 4-10 Bäumen in den in Abb. 3 gekennzeichneten Bereich, in einer Höhe von mind. 3 m angebracht und dauerhaft in ihrer Funktion erhalten.

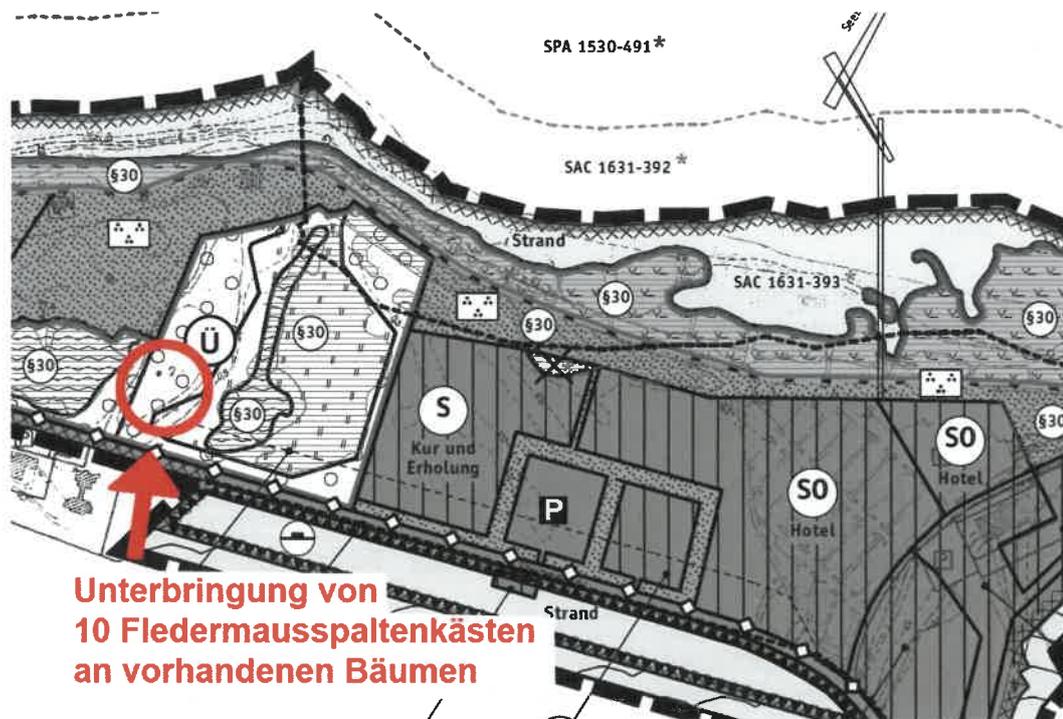


Abb. 3: Bereich zur Anbringung von Fledermausspaltenkästen an bestehenden Gehölze

Durch die zuvor genannte CEF-Maßnahme vor Baubeginn, kann sichergestellt werden, dass die ökologischen Funktionen im räumlichen der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter gegeben sind. Durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar werden Tötungen oder Verletzungen von Einzelindividuen vermieden.

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

4.2.1 Auf Gildenniveau behandelte Brutvogelarten

Da im Plangebiet weder Brutvögel vorkommen, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, die einer Gefährdungskategorie 0-3 der Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins unterliegen oder besondere Habitatansprüche aufweisen, kann eine Betrachtung der europäischen Brutvogelarten auf dem Niveau der ökologischen Gilde erfolgen.

4.2.1.1 Brutvogelarten der Gilde der Gehölze und sonstigen Baumstrukturen

Die im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen (Einzelbäume und Waldflächen) stellen einen Lebensraum für die Gilde der Vogelarten dar, die Gehölze und sonstige Baumstrukturen (einschließlich Knicks) besiedeln. Die Vogelarten in dieser Gilde sind ungefährdet und weisen in Schleswig-Holstein einen günstigen Erhaltungszustand auf.

In der nachfolgenden Tabelle 4 werden die im Planbereich potenziell vorkommenden sowie 2008 durch das Büro für ökologische Studien nachgewiesenen Vogelarten dieser Gilde aufgelistet. Bei der 2008 belegten Nachtigall handelt es sich sehr wahrscheinlich um die Verwechslung mit dem sehr ähnlich aussehenden Sprosser, dessen Verbreitung sich aufgrund der artspezifischen territorialen Verbreitungsgrenzen gut von der Nachtigall (die weiter südlich verbreitet ist) unterscheidet.

Deutscher Name	Status	RL SH	Erhaltungszustand Schleswig-Holstein	BNatSchG	Wahrscheinlichkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet
Ringeltaube	B/N		günstig	§	Nachweis 2008
Hohltaube	B/N		günstig	§	nicht auszuschließen
Rotkehlchen	B		günstig	§	Nachweis 2008
Gelbspötter	B		günstig	§	Nachweis 2008
Sprosser	B		Zwischenstadium	§	Nachweis 2008
Kleiber	N		günstig	§	nicht auszuschließen
Buntspecht	N		günstig	§	nicht auszuschließen
Gartenbaumläufer	B/N		günstig	§	nicht auszuschließen
Hohltaube	B/N		günstig	§	nicht auszuschließen
Star	B/N		günstig	§	nicht auszuschließen
Fasan	B/N			§	unwahrscheinlich
Blaumeise	B/N		günstig	§	Nachweis 2008
Kohlmeise	B/N		günstig	§	Nachweis 2008
Schwanzmeise	B/N		günstig	§	nicht auszuschließen
Weidenmeise	B/N		günstig	§	nicht auszuschließen
Haubenmeise	B/N		günstig	§	nicht auszuschließen
Elster	B/N		günstig	§	Nachweis 2008
Rabenkrähe	B/N		günstig	§	nicht auszuschließen
Dorngrasmücke	B		günstig	§	nicht auszuschließen
Klappergrasmücke	B		günstig	§	nicht auszuschließen
Gartengrasmücke	B		günstig	§	nicht auszuschließen
Gartenrotschwanz	B		günstig	§	nicht auszuschließen
Mönchsgrasmücke	B		günstig	§	Nachweis 2008
Zaunkönig	B		günstig	§	Nachweis 2008
Heckenbraunelle	B		günstig	§	Nachweis 2008
Grauschnäpper	B/N		günstig	§	nicht auszuschließen
Amsel	B		günstig	§	Nachweis 2008
Singdrossel	B/N		günstig	§	nicht auszuschließen
Zilpzalp	B		günstig	§	Nachweis 2008
Fitis	B		günstig	§	Nachweis 2008
Girlitz	B		günstig	§	Nachweis 2008
Buchfink	B		günstig	§	Nachweis 2008
Grünling	B		günstig	§	Nachweis 2008
Stieglitz	B/N		günstig	§	nicht auszuschließen
Birkenzeisig	B/N		günstig	§	nicht auszuschließen

Deutscher Name	Status	RL SH	Erhaltungszustand Schleswig-Holstein	BNatSchG	Wahrscheinlichkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet
Goldammer	B/N		günstig	§	nicht auszuschließen
Bachstelze	B		günstig	§	Nachweis 2008
Feldsperling	B/N		günstig	§	nicht auszuschließen
<p>Angaben zum Status B= Brutvogel N= Nahrungsgast</p> <p>Angaben zur Gefährdung 1= vom Aussterben bedroht 2= stark gefährdet 3= gefährdet V= Art der Vorwarnliste</p> <p>RL SH = Rote Liste Schleswig-Holstein</p> <p>BNatSchG= Bundesnaturschutzgesetz §= besonders geschützte Art gem. §10 Abs.2 Nr.10 §§= streng geschützte Art gem. §10 Abs.2 Nr.11</p>					

Tabelle 2: Gefährdung und Schutzstatus der im Planbereich potenziell vertretenen Brutvogelarten aus der Gilde der Gehölze und sonstigen Baumstrukturen

Eintreten von Verbotstatbeständen

Bei der Baufeldfreimachung kann es durch die beabsichtigten Gehölzrodungen zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zu Tötungen von Lebensformen (Eier, Nestlinge) von Vögeln aus der **Gilde der Gehölze und sonstigen Baumstrukturen einschließlich Knicks** (Nester in Gehölzen) kommen. Der baubedingte Verlust von Lebensstätten durch die Zerstörung von Nestern, die als Niststätten genutzt wurden, ist für die Brutvögel der Gehölze keine erhebliche Beeinträchtigung, da es sich ausschließlich um frei brütende Arten handelt, die ihre Nester jährlich neu errichten. Alle Arten der Gilde haben in Schleswig-Holstein einen günstigen Erhaltungszustand und können bei kleinräumigen Verlusten von Lebensräumen auf die andere geeignete Lebensräume im selben Naturraum ausweichen. Da für die Brutvögel dieser Gilde ausreichende gleichgeartete Lebensräume auf dem ostholsteinischen Festland zur Verfügung stehen, wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der einzelnen Arten aus der Gilde nicht verschlechtert wird.

Durch den im Rahmen der Eingriffsregelung zu schaffenden Ausgleich für die Eingriffe in die Gehölzbiotope werden zudem neue Reviere im Verbreitungsgebiet der Arten geschaffen.

Das Verbot der Tötung und Störung von Lebensformen der Arten dieser Gilde kann durch die nachfolgend aufgeführte artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Durch eine Beschränkung der erforderlichen Maßnahmen für eine Gehölzrodung im Zuge der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum von 01. Oktober bis 14. März können artenschutzrechtliche Konflikte (Tötung, Störung) hinsichtlich europäischer Vogelarten aus der Gilde der Gehölze und sonstigen Baumstrukturen einschließlich Knicks mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

5 Fazit

Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote für die Gruppe der Säugetiere wurden für potentiell im Plangebiet vertretene Fledermausarten beschrieben und bewertet. Im Ergebnis können Zugriffsverbote für diese Gruppe durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Bei den potenziell im Plangebiet vertretenden Vogelarten handelt es sich um typische Brutvögel der Gehölze und sonstiger Gehölzstrukturen einschließlich Knicks, die in Schleswig-Holstein noch weit verbreitet sind und deren Erhaltungszustand günstig ist.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzrodung) und CEF-Maßnahmen (Aufhängen von Fledermausspaltenkästen) kann das Eintreten artenschutzrechtlichen Verbote für europäische Vogelarten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

6. Literatur und Quellen

- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN 03/2011
Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Fassung mit Stand 03/2011
- BFN 2007
Bundesamt für Naturschutz, Verbreitungskarten der FFH-Arten in Deutschland für den 2. Nationalen Bericht über den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie, Oktober 2007,
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html
- BORKENHAGEN, P. Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. , Husum 2011
- BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE STUDIEN 2008
Bestandserfassung und Bewertung der Zug- und Rastvögel zur 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heiligenhafen, Dr. Brielmann, i.A. des Büros Seebauer, Wefers & Partner GbR, Rostock 2008
- BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE STUDIEN 2008
Bestandserfassung und Bewertung der Biotope, Vögel, Flora/ Vegetation zur 27. Änderung des FNP Stadt Heiligenhafen, Dr. Brielmann, i.A. des Büros Seebauer, Wefers & Partner GbR, Rostock 2006
- R.K. BERNDT et.al. Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5 Brutvogelatlas, Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg, Neumünster 2002
- FÖAG 2013
Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein, Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V., im Auftrag des MLUR, Kiel 2013
- FÖAG 2011
Fledermäuse in Schleswig-Holstein- Status der vorkommenden Fledermausarten-, Bericht 2011, Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V., im Auftrag des MLUR, Kiel 2011
- FÖAG 2009
Verbreitung und Gefährdung der Libellen Schleswig-Holsteins- Arbeitsatlas 2009, Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V., in Kooperation mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Kiel 2009
- HERMANN, P. Anforderungen an die Planung in die „artenschutzrechtliche Befreiungslage“ ohne Umweltprüfung – Anmerkun-

- gen aus der Praxis; Tagungsskript zum Vortrag am Institut für Städtebau in Berlin 5.-7.3.2007
- LANA 2006 Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006
- LLUR 2010 Brutplätze von Greif- und Großvögeln sowie Brutkolonien empfindlichen Arten außerhalb von Schutzgebieten, Karte 2 in -Fauna und Windenergie-, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, März 2010
- LLUR 2012 Gänse und Schwäne in Schleswig-Holstein- Lebensraumansprüche, Bestände und Verbreitung, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 2012
- LLUR 2013 Empfehlungen zur Berücksichtigung der tierökologischen Belange beim Leitungsbau auf der Höchstspannungsebene; Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 2013, einschließlich Anlagen
- LBV-SH 2013 Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Amt für Planfeststellung Energie (2013),
- LBV-SH 2011 Fledermäuse und Straßenbau, Arbeitshilfe zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein, Kiel Juli 2011
- MLUR 2008 „Gemeinsam für Knoblauchkröte, Abendsegler & Co.“ – Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Kiel 2008
- MLUR 2010 Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste, 5. Fassung, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Kiel Oktober 2010
- MLUR 2012 Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2012, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Kiel 2012
- MLUR 2013 Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2013, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Kiel 2013
- PETERMANN 2011 Ruth Petermann, Fledermausschutz in Europa II, Jahr der Fledermaus 2011-2012, BfN Skripten 296, Beitrag Schleswig-Holsteins zum nationalen Bericht zum Fleder-

mausschutz in Deutschland 2006-2009, Bonn - Bad
Godesberg 2011

WACHTER ET AL Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in
Natur und Landschaft, in: Naturschutz und Landschafts-
planung 36, 12/2004, S. 371-377

SEEBAUER, WEFERS & PARTNER GBR 2010 Begründung zur 27. Änderung
des Flächennutzungsplans der Stadt Heiligenhafen,
07.09.2010

Anlage und betriebsDurch das Vorhaben betroffene Art: Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat.3	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten Die Art nutzt geeignete Habitate in Gehölzen (insbesondere Höhlungen, Spalten, Stamm- oder Astauf- risse) als Wochenstube, Paarungs- bzw. Balzquartier, Tagesversteck (Einzel- oder Zwischenquartier) und seltener auch als Winterquartier. Bei Rodungen von Bäumen mit geeigneten Quartierangeboten bei insgesamt 8 Pappeln im Stellplatzbereich des Plangebietes können diese Quartiere zerstört, beschädigt oder gestört werden.		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein <u>Deutschland:</u> In ganz Deutschland verbreitet (BfN- Verbreitungskarten der FFH-Arten, Stand: Oktober 2007) <u>Schleswig-Holstein:</u> Überwiegend im kontinentalen Teil Schleswig-Holstein, nur im Südwesten tlw. auch im atlantischen Teil verbreitet. Schwerpunkt in SH ist der östliche und mittlere Landesteil (FÖAG 2011).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Die Rodung von Bäumen im Plangebiet, erfolgt nicht in der Zeit, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.11.) <input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zur ihrer Rettung notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?		

Anlage und betriebsDurch das Vorhaben betroffene Art:

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Durch das Aufhängen von insgesamt 10 Fledermausspaltenkästen unmittelbar westlich des Plangeltungsbereichs zeitgleich zu den geplanten Rodungsarbeiten der Gehölze, können die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch eine ersatzweise Ausstattung an Ruhestätten in den angrenzenden Gehölzstrukturen erhalten werden.

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Anlage und betriebsDurch das Vorhaben betroffene Art: Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
siehe Bauzeitenregelung zu Punkt 3.1	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D <input type="checkbox"/> RL SH	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
Die Art nutzt geeignete Habitate in Gehölzen (insbesondere Höhlungen, Spalten, Stamm- oder Astaufrisse) als Wochenstube, Paarungs- bzw. Balzquartier, Tagesversteck (Einzel- oder Zwischenquartier) und seltener auch als Winterquartier. Bei Rodungen von Bäumen mit geeigneten Quartierangeboten bei insgesamt 8 Pappeln im Stellplatzbereich des Plangebietes können diese Quartiere zerstört, beschädigt oder gestört werden.		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<u>Deutschland:</u> In ganz Deutschland verbreitet (BfN- Verbreitungskarten der FFH-Arten, Stand: Oktober 2007)		
<u>Schleswig-Holstein:</u> Überwiegend im östlichen Teil Schleswig-Holstein, aber auch in gewässerreichen Jungmöränenlandschaften in den Kreisen SL-FL, Rendsburg-Eckernförde, Plön, OH, Lübeck, SE und Herzogtum-Lauenburg (FÖAG 2011).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Die Rodung von Bäumen im Plangebiet, erfolgt nicht in der Zeit, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.11.)		
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zur ihrer Rettung notwendig?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

**Durch das Vorhaben betroffene Art:
Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)**

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?
 ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?
 ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?
 ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?
 ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?
 ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?
 ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein
 ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?
 ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?
 ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?
 ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?
 ja nein

Durch das Aufhängen von insgesamt 10 Fledermausspaltenkästen unmittelbar westlich des Plangelungsbereichs zeitgleich zu den geplanten Rodungsarbeiten der Gehölze, können die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch eine ersatzweise Ausstattung an Ruhestätten in den angrenzenden Gehölzstrukturen erhalten werden.

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?
 ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.
 ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
siehe Bauzeitenregelung zu Punkt 3.1	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (<i>Pipistellus pipistrellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat.D <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat.D	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
Die Art nutzt geeignete Habitats in Gehölzen (insbesondere Höhlungen, Spalten, Stamm- oder Astaufrisse) als Wochenstube, Paarungs- bzw. Balzquartier, Tagesversteck (Einzel- oder Zwischenquartier) und seltener auch als Winterquartier. Bei Rodungen von Bäumen mit geeigneten Quartierangeboten bei insgesamt 8 Pappeln im Stellplatzbereich des Plangebietes können diese Quartiere zerstört, beschädigt oder gestört werden.		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<u>Deutschland:</u> In ganz Deutschland verbreitet (BfN- Verbreitungskarten der FFH-Arten, Stand: Oktober 2007)		
<u>Schleswig-Holstein:</u> Überwiegend im östlichen Teil Schleswig-Holsteins, auch im atlantischen Teil von SH verbreitet (FÖAG 2011).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Rodung von Bäumen im StadPlangebiet, erfolgt nicht in der Zeit, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.11.)	
<input type="checkbox"/>	Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zur ihrer Rettung notwendig?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (<i>Pipistellus pipistrellus</i>)	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Durch das Aufhängen von insgesamt 10 Fledermausspaltenkästen unmittelbar westlich des Plangeltungsbereichs zeitgleich zu den geplanten Rodungsarbeiten der Gehölze, können die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch eine ersatzweise Ausstattung an Ruhestätten in den angrenzenden Gehölzstrukturen erhalten werden.	
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Zwergfledermaus (*Pipistellus pipistrellus*)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-,
Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?
(wenn ja, vgl. 3.2) ja nein

siehe Bauzeitenregelung zu Punkt 3.1

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“
tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.**

ja nein

4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

Funktionskontrollen sind vorgesehen.
Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.

Ein Risikomanagement ist vorgesehen.
Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.

5 Fazit

Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fangen, Töten, Verletzen ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-
und Ruhestätten ja nein

Erhebliche Störung ja nein

Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, V <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat.3	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
Die Art nutzt geeignete Habitate in Gehölzen (insbesondere Höhlungen, Spalten, Stamm- oder Astaufrisse) als Wochenstube, Paarungs- bzw. Balzquartier, Tagesversteck (Einzel- oder Zwischenquartier) und seltener auch als Winterquartier. Bei Rodungen von Bäumen mit geeigneten Quartierangeboten bei insgesamt 8 Pappeln im Stellplatzbereich des Plangebietes können diese Quartiere zerstört, beschädigt oder gestört werden.		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<u>Deutschland:</u> In ganz Deutschland verbreitet (BfN- Verbreitungskarten der FFH-Arten, Stand: Oktober 2007)		
<u>Schleswig-Holstein:</u> Überwiegend im östlichen Teil Schleswig-Holstein, auch in anderen Teilen verbreitet (FÖAG 2011).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Die Rodung von Bäumen im Plangebiet, erfolgt nicht in der Zeit, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.11.)		
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zur ihrer Rettung notwendig?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?		

Durch das Vorhaben betroffene Art:
Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Durch das Aufhängen von insgesamt 10 Fledermausspaltenkästen unmittelbar westlich des Plangelungsbereichs zeitgleich zu den geplanten Rodungsarbeiten der Gehölze, können die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch eine ersatzweise Ausstattung an Ruhestätten in den angrenzenden Gehölzstrukturen erhalten werden.

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
siehe Bauzeitenregelung zu Punkt 3.1	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL SH	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
Die Art nutzt geeignete Habitats in Gehölzen (insbesondere Höhlungen, Spalten, Stamm- oder Astauf- risse) als Wochenstube, Paarungs- bzw. Balzquartier, Tagesversteck (Einzel- oder Zwischenquartier) und seltener auch als Winterquartier. Bei Rodungen von Bäumen mit geeigneten Quartierangeboten bei insgesamt 8 Pappeln im Stellplatzbereich des Plangebietes können diese Quartiere zerstört, be- schädigt oder gestört werden.		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<u>Deutschland:</u> In ganz Deutschland verbreitet (BfN- Verbreitungskarten der FFH-Arten, Stand: Oktober 2007)		
<u>Schleswig-Holstein:</u> Überwiegend im kontinentalen Teil Schleswig-Holstein, nur im Südwesten tlw. auch im atlantischen Teil verbreitet. Schwerpunkt in SH ist der östliche und mittlere Landesteil (FÖAG 2011).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Die Rodung von Bäumen im Plangebiet, erfolgt nicht in der Zeit, in denen die Art anwe- send ist (außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.11.)		
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zur ihrer Rettung notwendig?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?		

Durch das Vorhaben betroffene Art:
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Durch das Aufhängen von insgesamt 10 Fledermausspaltenkästen unmittelbar westlich des Plangelungsbereichs zeitgleich zu den geplanten Rodungsarbeiten der Gehölze, können die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch eine ersatzweise Ausstattung an Ruhestätten in den angrenzenden Gehölzstrukturen erhalten werden.

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Durch das Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
siehe Bauzeitenregelung zu Punkt 3.1	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rauhauffledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, G <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat.3	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
Die Art nutzt geeignete Habitats in Gehölzen (insbesondere Höhlungen, Spalten, Stamm- oder Astauf- risse) als Wochenstube, Paarungs- bzw. Balzquartier, Tagesversteck (Einzel- oder Zwischenquartier) und seltener auch als Winterquartier. Bei Rodungen von Bäumen mit geeigneten Quartierangeboten bei insgesamt 8 Pappeln im Stellplatzbereich des Plangebietes können diese Quartiere zerstört, be- schädigt oder gestört werden.		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<u>Deutschland:</u> In ganz Deutschland verbreitet (BfN- Verbreitungskarten der FFH-Arten, Stand: Oktober 2007) <u>Schleswig-Holstein:</u> Verbreitungsschwerpunkt ist das östliche Hügelland, kleine Vorkommen u.a. auch um Flensburger För- de (FÖAG 2011).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Die Rodung von Bäumen im Plangebiet, erfolgt nicht in der Zeit, in denen die Art anwe- send ist (außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.11.)		
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zur ihrer Rettung notwendig?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Durch das Aufhängen von insgesamt 10 Fledermausspaltenkästen unmittelbar westlich des Plangelungsbereichs zeitgleich zu den geplanten Rodungsarbeiten der Gehölze, können die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch eine ersatzweise Ausstattung an Ruhestätten in den angrenzenden Gehölzstrukturen erhalten werden.	
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
siehe Bauzeitenregelung zu Punkt 3.1	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pagmaeus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, D	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
Die Art nutzt geeignete Habitats in Gehölzen (insbesondere Höhlungen, Spalten, Stamm- oder Astaufrisse) als Wochenstube, Paarungs- bzw. Balzquartier, Tagesversteck (Einzel- oder Zwischenquartier) und seltener auch als Winterquartier. Bei Rodungen von Bäumen mit geeigneten Quartierangeboten bei insgesamt 8 Pappeln im Stellplatzbereich des Plangebietes können diese Quartiere zerstört, beschädigt oder gestört werden.		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<u>Deutschland:</u> In M.-V., Brandenburg, Sachsen, B.-W., und in Teilen Bayerns, Hessens, S.-H. und Thüringen verbreitet (BfN- Verbreitungskarten der FFH-Arten, Stand: Oktober 2007)		
<u>Schleswig-Holstein:</u> Verbreitungsschwerpunkt ist das östliche Hügelland, kleine Vorkommen u.a. auch um Flensburger Förde (FÖAG 2011).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Rodung von Bäumen im Plangebiet, erfolgt nicht in der Zeit, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.11.)	
<input type="checkbox"/>	Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zur ihrer Rettung notwendig?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pagmaeus*)

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?
 ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?
 ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?
 ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?
 ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?
 ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?
 ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?
 ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?
 ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Durch das Aufhängen von insgesamt 10 Fledermausspaltenkästen unmittelbar westlich des Plangelungsbereichs zeitgleich zu den geplanten Rodungsarbeiten der Gehölze, können die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch eine ersatzweise Ausstattung an Ruhestätten in den angrenzenden Gehölzstrukturen erhalten werden.

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?
 ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Durch das Vorhaben betroffene Art: Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pagmaeus</i>)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) siehe Bauzeitenregelung zu Punkt 3.1	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D,V <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, V	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhalten		
Die Art nutzt geeignete Habitate in Gehölzen (insbesondere Höhlungen, Spalten, Stamm- oder Astauf- risse) als Wochenstube, Paarungs- bzw. Balzquartier, Tagesversteck (Einzel- oder Zwischenquartier) und seltener auch als Winterquartier. Bei Rodungen von Bäumen mit geeigneten Quartierangeboten bei insgesamt 8 Pappeln im Stellplatzbereich des Plangebietes können diese Quartiere zerstört, be- schädigt oder gestört werden.		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<u>Deutschland:</u> In ganz Deutschland verbreitet (BfN- Verbreitungskarten der FFH-Arten, Stand: Oktober 2007)		
<u>Schleswig-Holstein:</u> In ganz S.-H. verbreitet, Verbreitungsschwerpunkt ist das östliche Hügelland (FÖAG 2011).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Die Rodung von Bäumen im Plangebiet, erfolgt nicht in der Zeit, in denen die Art anwe- send ist (außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.11.)		
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zur ihrer Rettung notwendig?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

**Durch das Vorhaben betroffene Art:
Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)**

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?
 ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?
 ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?
 ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?
 ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein
 ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?
 ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?
 ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Durch das Aufhängen von insgesamt 10 Fledermausspaltenkästen unmittelbar westlich des Plangelungsbereichs zeitgleich zu den geplanten Rodungsarbeiten der Gehölze, können die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch eine ersatzweise Ausstattung an Ruhestätten in den angrenzenden Gehölzstrukturen erhalten werden.

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?
 ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.
 ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
siehe Bauzeitenregelung zu Punkt 3.1	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogelarten der Gilde Gehölze und sonstige Baumstrukturen (einschl. Knicks)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat <input type="checkbox"/> RL SH, Kat.	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten		
Die Brutvögel dieser Gilde besiedeln als Freibrüter Knicks, Gebüsche, Einzelgehölze und Feldgehölze der Kulturlandschaft. Sie errichten ihr Nest in der Regel jährlich neu. Es handelt sich um die Arten Ringeltaube, Hohltaube, Rotkehlchen, Gelbspötter, Sprosser, Kleiber, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Star, Fasan, Blaumeise, Kohlmeise, Schwanzmeise, Weidenmeise, Haubenmeise, Elster, Rabenkrähe, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Grauschnäpper, Amsel, Singdrossel, Zilpzalp, Fitis, Girlitz, Buchfink, Grünling, Stieglitz, Birkenzeisig, Goldammer, Bachstelze und Feldsperling.		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<u>Deutschland:</u> In ganz Deutschland verbreitet.		
<u>Schleswig-Holstein:</u> In den stärker mit Gehölzstrukturen strukturierten Naturräumen SH flächendeckend verbreitet.		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> z.T. nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Rodung und Beseitigung von Gehölzbeständen im Plangebiet kann zur Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Entwicklungsstadien von Vogelarten führen.		
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Rodung von Gehölzen im Plangebiet, erfolgt nicht in der Zeit, in denen die Arten der Gilde anwesend ist (außerhalb des Zeitraums 15.03. bis 30. 09.)	
<input type="checkbox"/>	Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
Begründung für die Wirksamkeit (mit Verweis auf Maßnahmennummer im LBP)		

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Brutvogelarten der Gilde Gehölze und sonstige Baumstrukturen (einschl. Knicks)

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)

ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Die Arten errichten ihre Fortpflanzungsstätte jährlich neu und können auf Habitate im selben Naturraum ausweichen. Die Fortpflanzungsstätten werden außerhalb der Reproduktions- und Aufzuchtzeiträume der Vogelarten beseitigt (außerhalb des Zeitraums 15.03. bis 30.09.).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogelarten der Gilde Gehölze und sonstige Baumstrukturen (einschl. Knicks)	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	